

## Merkblatt für Flüchtlinge zur Anhörung beim Bundesamt (Stand Juli 2014)

Wenn möglich vor der Anhörung lesen oder übersetzen lassen! Dieses Merkblatt dient weit überwiegend zur Vorbereitung auf die Anhörung zu den Fluchtgründen. Eine separates sogenanntes "persönliches Gespräch", mit dem erst festgestellt werden soll, ob Deutschland für die Behandlung des Antrages überhaupt zuständig ist, wird hier nicht behandelt.

### 1. Vorbemerkung

Zunächst möchte ich Sie aufmerksam machen auf einen wichtigen kulturellen Unterschied zwischen Westeuropa und vielen Herkunftsländern von Flüchtlingen:

In vielen Kulturen ist es üblich, dass man auf direkte Fragen nicht direkt antwortet, sondern erst „langsam zum Thema kommt“. Eine knappe, direkte Antwort gilt nicht selten sogar als unhöflich. Das ist in Westeuropa anderes. Wenn man Sie also zB nach etwas fragt, was mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann, dann erwartet man hier von Ihnen, dass Sie das auch tun. Genau so ist es, wenn Sie eine Frage gestellt bekommen, die mit wenigen Worten beantwortet werden kann. Beispiel: „Wann sind Sie geboren?“ Hier erwartet man die Antwort in drei Worten (Tag, Monat, Jahr). Sie müssen wissen, dass weitschweifige Antworten auf klaren Fragen hier bei uns manchmal als „Lügenmerkmal“ gelten. In der deutschen Sprache gibt es sogar ein Sprichwort, welches lautet: „Um den heißen Brei herumreden“.

Nicht selten wird ein Gespräch zwischen Menschen aus Westeuropa und aus anderen Regionen überschattet von diesem grundsätzlichen Kommunikationsproblem: Der Westeuropäer erwartet auf kurze Fragen auch kurze, knappe Antworten. Alles andere wird hier zumindest als unhöflich eingeschätzt. Das passiert ganz automatisch (im Bauch). Derartige kann entscheidend dafür sein, ob man einem Menschen glaubt oder nicht.

Es wird Ihnen möglicherweise nicht leicht fallen, besonders wenn Sie gerade erst angekommen sind, mit diesem Kommunikationsproblem umzugehen. Je besser Sie es aber verstehen, umso leichter werden Sie mit Menschen in unserem Kulturkreis erfolgreich kommunizieren können.

Dazu noch zwei Hinweise:

Nur weil jemand hier kurze, knappe Antworten erwartet, heißt das nicht, dass Sie verpflichtet sind, auch jede Frage zu beantworten. Fragen, die unsittlich sind oder unhöflich, müssen Sie nicht beantworten. Gleiches gilt zB für Fragen, mit denen Sie sich einer Straftat bezichtigen müssten. Beispiel: „Haben Sie das Handtuch gestohlen?“ Das müssen Sie natürlich auch nicht beantworten. Reden Sie aber auch bei solchen Fragen nicht „um den heißen Brei herum“. Sagen Sie es vielmehr klar und deutlich, dass und warum Sie nicht antworten.

Wenn man Ihnen Fragen stellt, die nicht kurz und knapp beantwortet werden können, dann müssen Sie das sagen. Das ist nicht unhöflich! Würde man von Ihnen zB verlangen, Ihr Fluchtschicksal „in drei Sätzen“ zu beschreiben, dann

geht das eben nicht. Das wird und muss das Gegenüber verstehen, wenn Sie es deutlich machen.

### 2. Zweck der Anhörung

Sie werden zu Ihrem persönlichen Schicksal befragt, weil das zuständige „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ (in Zukunft: Bundesamt) feststellen will, ob Sie verfolgt sind.

Etwas vereinfacht gesagt: Verfolgung wird bejaht, wenn ein Mensch wegen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, des Geschlechts oder wegen der politischen Überzeugung durch den Staat oder durch Kräfte, die vergleichbare Macht ausüben, verfolgt worden ist oder wenn er dies befürchten muss. Auch wenn Einzelpersonen Verfolgungshandlungen androhen oder ergreifen, kann Verfolgung bejaht werden. Nämlich dann, wenn die Machthaber im Herkunftsland dagegen nicht schützen können oder nicht schützen wollen.

In der Bundesrepublik müssen Sie Verfolgungsgefahr eigentlich nicht beweisen: Sie müssen jedoch eine Erklärung abgeben, die logisch ist, die nachvollziehbar ist, die frei von Widersprüchen ist und die es den Behörden ermöglicht, Ihnen Ihr persönliches Verfolgungsschicksal zu glauben. Dieses Prinzip soll Ihnen zwar helfen, da Sie politische Verfolgung meistens gar nicht beweisen können. Das Prinzip kann aber auch gefährlich sein: Entdeckt man nämlich Widersprüche oder „Lügen“, wird Ihnen häufig gar nichts geglaubt. Lassen Sie sich deshalb nicht, zB von Landsleuten oder von anderen „Beratern“, einreden, Sie sollten wichtige Tatsachen anders darstellen als sie sich in Wahrheit ereignet haben. Man wird Ihnen, wenn man die Wahrheit herausfindet, später kaum noch glauben. Wenige Menschen können so gut „lügen“, dass sie dies auch in einer intensiven Befragungssituation aufrechterhalten können.

Natürlich haben Sie das Recht, Dinge nicht zu sagen, die Sie oder andere Personen in Gefahr bringen könnten. Dann erklären Sie das aber und sagen sie auch warum Sie sich so entschieden haben. Sagen Sie aber nichts Falsches. Stellen Sie auch Dinge, die Sie nicht genau wissen, nicht als „sicher“ dar. Die Behörden in Deutschland haben viele Mittel und Wege, um Informationen auch über Vorgänge im Ausland einzuholen. Und weil man in Deutschland Flüchtlinge nicht gerne hat, wird man auch versuchen, aus jeder noch so kleinen Ungenauigkeit eine „Lüge“ zu konstruieren.

Aus diesem Grund sagen Sie bitte alles, was Ihnen passiert ist oder was Sie befürchten müssen. Es reicht zB in der Regel nicht aus, dass Sie lediglich von Ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Minderheitengruppe berichten. In aller Regel

müssen Sie persönlich erlebte Verfolgung beschreiben, um als Flüchtling anerkannt zu werden.

Bitte bedenken Sie: Die Deutschen nehmen es ganz genau mit Daten und Fakten. Sie müssen Antworten haben auf Fragen nach „Wer“, „Wo“, „Was“, „Wann“, „Wie“, „Warum“, „Wie lange“. Bitte haben Sie keine falsche Scham: Auch wenn Ihnen etwas peinlich sein mag und auch wenn Personen bei den Behörden Ihnen nicht freundlich gegenüber treten, müssen Sie alles erzählen, was Ihnen passiert ist oder wovor Sie Angst haben. Stellen Sie sich in dieser Situation immer vor, Sie erzählten einem guten Freund, was Ihnen seit Beginn der Verfolgung (das kann vor langer Zeit angefangen haben) passiert ist. Auch wenn die Person, die Sie anhört, natürlich kein guter Freund ist, hilft Ihnen dieser Kunstgriff doch, dasjenige zu tun, was notwendig ist: Sie müssen lebendig, menschlich nachvollziehbar und umfassend alles berichten.

### **3. Vor der Anhörung**

Es kann passieren, dass man Sie vor der Anhörung nach Papieren befragt oder Sie sogar körperlich durchsucht. Hierdurch versuchen die Behörden auch herauszufinden, auf welchem Weg Sie in die Bundesrepublik gekommen sind. Es kann auch passieren, dass man Ihnen Ausweise, Pässe oder andere Papiere abnimmt. Verlangen sie deshalb in jedem Fall Fotokopien dieser Dokumente. Das ist Ihr Recht.

Es kommt leider immer wieder vor, dass von Ihnen vor oder nach der Anhörung durch Amtspersonen verlangt wird, Sie sollten einen Antrag auf Ausstellung eines Reisedokuments durch Ihren Heimatstaat stellen und hierzu Unterschriften leisten. Oftmals werden hierfür sogar Originalformulare der Heimatbotschaften benutzt. Unter gar keinen Umständen, egal wie sehr man Ihnen drohen mag, sollten Sie Derartiges unterschreiben. Sie sind hierzu zu diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet! Sie wollen ja in Deutschland Asyl und nicht in Ihr Heimatland zurückkehren!

Nochmals: Unterschreiben Sie in diesem Verfahrensstadium nichts, was mit der Beschaffung von Dokumenten Ihres Heimatstaates zu tun hat!

Auch wird man Sie spätestens zu Beginn der Anhörung nach Ihrem Reiseweg fragen. Oft ist das allerdings schon vorher in dem sogenannten "persönlichen Gespräch" vor der Anhörung zu den Fluchtgründen geschehen. Besonders wenn Sie auf dem Landweg gekommen sind, besteht die Gefahr, dass man Sie in ein anderes Land, durch das Sie gereist sind, zurückschicken will. Alle direkten Nachbarländer der Bundesrepublik gelten nämlich als „sichere Länder“ für Flüchtlinge. Das Problem, dass man Sie in ein anderes Land zurück schicken will, besteht allerdings auch dann, wenn Sie mit dem Flugzeug aus einem anderen "sicheren Land" gekommen oder dort zwischengelandet sind.

Nach dem Gesetz sind Sie verpflichtet, auch zu Ihrem Reiseweg wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Niemand darf Ihnen etwas anderes raten. Wenn allerdings Sie selbst, was häufig der Fall ist, nicht wissen, durch welches „sichere Land“ Sie gereist sind, dann gibt es meist auch kein Land, in das man Sie zurückschicken kann.

Sie sollten bei Einreise auf dem Landweg in jedem Fall versuchen, vor der Anhörung eine Beratung durch Anwälte, Sozialarbeiter oder Flüchtlingsbetreuer zu erhalten.

Wenn Sie mit dem Flugzeug nach Deutschland gekommen sind, wird man von Ihnen verlangen, dass Sie dies beweisen. Beweismittel sind z. B. Stempel im Pass, Flugkarten, Einsteigekarten (Boarding Pass). Es können aber auch Utensilien aus dem Flugzeug sein (z. B. Zeitschrift der Fluggesellschaft, Sicherheitshinweise mit Aufdruck der Fluggesellschaft, Servietten, Essutensilien, Spielzeug etc.). Wenn Sie beweisen können, dass Sie auf dem Luftweg direkt aus dem Verfolgerstaat eingereist sind, kann man Ihnen nicht von vorne herein das Asyl verwehren. Aus diesem Grund wird man nicht selten versuchen, Sie bei der Anhörung zu verwirren oder Widersprüche aufzudecken. Häufig passiert es, dass Mitglieder einer Familie separat angehört werden und dass man nachfragt, wo haben Sie gesessen (am Fenster, in der Mitte oder am Gang), was gab es zu Essen, welcher Film wurde gezeigt, welche Uniformen hatten die Flugbegleiter, welche Farbe hatte das Emblem der Fluggesellschaft und wie sah es aus, etc.

### **4. Die Anhörung**

Nun aber zu der Anhörung wegen Ihrer Fluchtgründe: Hier müssen Sie jetzt auch wirklich alles erzählen, was Ihnen zu Hause passiert ist oder wovor Sie sich fürchten. Wenn Sie oder ein Anwalt für Sie eine schriftliche Begründung des Asylantrages eingereicht hatten, sollte Sie sich diese unbedingt vor der Anhörung noch einmal durchlesen. Lassen Sie sich aber nicht in den Mund legen, dass diese Papiere alle Asylgründe enthalten. Die Mitarbeiter des Bundesamts müssen Ihnen Gelegenheit geben, alles (auch Neues) sagen zu können. Alle schriftlichen Unterlagen dienen nur der Vorbereitung!

Vermeiden Sie Widersprüche und bestehen Sie – wenn nötig sehr deutlich – darauf, dass Sie alles vortragen können, was Sie wollen, und dass alles, was Sie gesagt haben, auch aufgeschrieben wird. Oftmals stellt man Ihnen nur Fragen. Wenn diese Fragen nicht auf alles eingehen, was Sie sagen wollen, so müssen Sie spätestens vor Ende der Anhörung darauf bestehen, im Zusammenhang das erzählen zu können, was Sie sagen wollen. Die Methode des Erzählens im Zusammenhang ist sowieso die beste.

Bei den Anhörungen wird – sofern nötig – ein Dolmetscher der Behörde anwesend sein. Stellen Sie sicher, dass Sie diesen Dolmetscher auch verstehen, und dass er Sie versteht. Wenn es da irgendwelche Probleme gibt, müssen Sie mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln klar machen, dass eine Verständigung nicht gut möglich ist. Haben Sie keine falsche Scheu, etwa weil der Dolmetscher aus Ihrem Kulturkreis oder gar aus Ihrem Land kommt. Es geht um Ihr Lebensschicksal, und nicht um den Dolmetscher.

Der Dolmetscher muss alles, was Sie gesagt haben, in die deutsche Sprache übersetzen und er muss Ihnen anschließend alles, was vom Anhörungsbeamten in das Diktiergerät gesprochen wird, in Ihre Sprache zurückübersetzen. Nach der Anhörung soll das Diktierte

dann abgeschrieben und Ihnen nach einer Wartezeit noch einmal zurückübersetzt werden.

Noch ein Hinweis: Oftmals werden mehrere Flüchtlinge zur gleichen Uhrzeit zur Anhörung geladen. Dies führt zu langen Wartezeiten. Sie sollten daher ausreichend Essen und Getränke mitnehmen, da diese vor Ort nicht immer vorhanden sind. Sollten Sie Kinder haben: Nehmen Sie auch Beschäftigungsmaterial mit! Sorgen Sie bei Kleinkindern dafür, dass diese von anderen Personen während Ihrer Anhörung betreut werden. Kleine Kinder haben bei der Anhörung nichts zu suchen. Sie würden durch deren Anwesenheit nur zu sehr abgelenkt.

### **5. Ihre Rechte bei der Anhörung**

- Wenn Sie aus nachvollziehbaren Gründen bestimmte, sehr persönliche Dinge nur vor bestimmten Personen sagen wollen, dann erklären Sie das vor der Anhörung. Beispiele: Eine Frau möchte nur vor einer Frau aussagen. Dasselbe kann aber auch passieren, wenn ein Mann Dinge nur vor einem Mann sagen will. Ebenso, wenn man sehr schlimme Dinge erlebt hat, die dazu führen, dass die Anhörung mit besonderer Sensibilität durchgeführt werden muss, z. B. bei Traumatisierung. Beim Bundesamt gibt es besonders geschulte Personen, man nennt sie „Entscheider mit Sonderaufgaben“. Sie können und sollten ganz ausdrücklich darum bitten, von einer solchen Person (oder nur von einer Frau und einem weiblichen Dolmetscher oder nur einem Mann und einem männlichen Dolmetscher) angehört zu werden. Verweigert man Ihnen das, haben Sie das Recht, an der Anhörung nicht teilzunehmen. Ich rate Ihnen dringend, dieses Recht auch wahrzunehmen.
- Sie können zu jeder Anhörung einen Dolmetscher Ihrer eigenen Wahl mitnehmen; Sie können ferner einen Bevollmächtigten Ihrer Wahl mitnehmen (das kann auch ein Freund sein); das steht ausdrücklich im Gesetz. Natürlich darf Sie auch ein Anwalt begleiten.

Ich rate Ihnen dazu, wenn es irgendwie möglich ist, einen Dolmetscher oder einen Bevollmächtigten mitzunehmen. Es hat sich gezeigt, dass die Anhörung in einem solchen Fall sorgfältiger ist. Außerdem haben Sie dann einen Zeugen, wenn es Unregelmäßigkeiten geben sollte. Natürlich darf die Vertrauensperson oder der Vertrauensdolmetscher nicht für Sie sprechen. Er war ja in der Regel auch nicht bei Ihrer Verfolgung dabei. Es ist aber gut, eine vertraute Person bei sich zu haben. Außerdem kann diese Person auch darauf achten oder sogar darauf dringen, dass Unklarheiten beseitigt werden oder dass Missverständnisse aufgeklärt werden.

Sollte man Ihnen die Anwesenheit eines Dolmetschers oder eines Bevollmächtigten nicht erlauben, so verweisen Sie auf dieses Merkblatt und bestehen Sie darauf, dass man die Anwesenheit gestattet. Erklären Sie auch ausdrücklich, dass Sie die betreffende Person „für die Dauer der Anhörung bevollmächtigen“. Verweigert man Ihnen die Anwesenheit

Ihres Dolmetschers/Bevollmächtigten weiterhin, so haben Sie zwei Möglichkeiten: Entweder Sie verlassen die Anhörung – dies können Sie tun, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Oder Sie bestehen zumindest darauf, dass die Nichtteilnahme des von Ihnen gewünschten Dolmetschers/Bevollmächtigten im Protokoll vermerkt wird – dies müssen Sie auf jeden Fall tun!

- Sie haben ferner das Recht, alles das, was Sie sagen wollen, auch sagen zu dürfen. Und alles, was Sie gesagt haben, muss in das Protokoll aufgenommen werden. Lassen sie es auch nicht zu, dass man es Ihnen nicht erlaubt, im Zusammenhang zu erzählen. Alles was Sie dann im Zusammenhang erzählen, muss aufgenommen werden, auch wenn es möglicherweise bereits in einer vorausgegangenen Frage (teilweise) behandelt worden ist.
- Schwierige Sachverhalte können Sie auch vorher für sich schriftlich niederlegen. Es kann Ihnen auch nicht verboten werden, gewisse Daten auf einen Zettel zu schreiben und diesen zu der Anhörung mitzubringen und zu verwenden. Auch hat die Anhörungsperson kein Recht, in Ihre privaten Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen oder Ihnen diese gar wegzunehmen. Allerdings ist es immer besser und auch nachvollziehbarer, wenn Sie ohne schriftliche Notizen lebendig über Ihr Schicksal berichten können.
- Sollte man Sie mit irgendeinem Papier aus Ihrer Akte oder von anderswo konfrontieren und Ihnen hierzu Fragen stellen, so haben Sie das Recht, Akteneinsicht zu verlangen. Das steht in § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ein Asylverfahren ist kein „Geheimprozess“, man muss Ihnen solche Papiere zeigen und, wenn nötig, auch übersetzen. Dies auch vor Beantwortung irgendwelcher Fragen.
- Wenn Sie die deutsche Sprache nicht sprechen, haben Sie das Recht, dass der Dolmetscher Ihnen alles, was gesagt wurde, in Ihre Sprache zurückübersetzt. Verzichten Sie nicht auf dieses Recht! Unterschreiben Sie unter gar keinen Umständen, dass Sie auf eine Rückübersetzung verzichtet haben! Bestehen Sie darauf, dass Ihnen jedes Wort zurückübersetzt wird. Gestatten Sie es nicht, dass der Dolmetscher lediglich eine Inhaltsangabe einer Seite oder eines Absatzes macht. Häufig geschieht dies nach dem Motto: „Hier steht dann das, was Sie eben gerade gesagt haben zu ...“. Akzeptieren Sie ein solches Verfahren unter gar keinen Umständen. Sie müssen nämlich überprüfen, ob alles ganz richtig niedergeschrieben wurde; deshalb muss Ihnen alles wörtlich zurückübersetzt werden!
- Sie haben ferner das Recht, dass in das Protokoll nur aufgenommen wird, was Sie auch wirklich gesagt haben. Oftmals finden sich in Protokollen Sätze, die nie gesagt wurden, wie z. B.:

- ein Satz dazu, dass es mit dem Dolmetscher keine Schwierigkeiten gab,
- oder eine Formulierung, dass Sie bei der Anhörung alles Wichtige gesagt haben.

Bestehen Sie darauf, dass derartige Sätze gestrichen werden, wenn Sie sie nicht gesagt haben. Sie sollten in jedem Fall erklären, dass Sie das Protokoll ohne die Streichung nicht unterschreiben werden, weil ein Protokoll dasjenige wiedergeben muss, was Sie selbst gesagt haben, und nicht dasjenige, was die Behörde möchte, dass Sie gesagt hätten. Wenn Sie merken, dass man Ihnen das Protokoll später gar nicht zur Unterschrift vorlegen will, bestehen Sie jedenfalls darauf, dass Änderungen so aufgenommen werden, wie Sie es wünschen.

Sie haben ferner das Recht, dass alles genau so aufgenommen wird, wie Sie es gesagt haben. Häufig entstehen Fehler nämlich bei der Übersetzung oder beim Diktat oder beim Abschreiben des Diktats.

Hierzu ein Beispiel:

Sie haben beispielsweise gesagt, Ihre Ausreise aus dem Heimatland erfolgte am 10. Januar. Im Protokoll steht anschließend, die Ausreise erfolgte am 1. Januar. Sorgen Sie dafür, dass Derartiges korrigiert wird. Gestatten Sie aber nicht, dass in dem Beispielfall in das Protokoll eine Formulierung aufgenommen wird, mit dem Inhalt:

„Beim Verlesen korrigiert der Antragsteller das Datum.“

Tatsächlich wurde ja in dem Beispiel das Datum nicht korrigiert, sondern es war falsch verstanden, übersetzt oder abgeschrieben worden. Aus solchen „Korrekturen“ werden oft von den Behörden Ablehnungsgründe wegen „Widersprüchlichkeit“ konstruiert!

Merken Sie jetzt, wie wichtig es ist, eine Person Ihres Vertrauens zur Anhörung mitzunehmen?

#### **6. Was Sie auch noch unbedingt beachten sollten:**

- Machen Sie gleich zu Anfang der Anhörung klar, dass Sie am Ende das Protokoll der Anhörung mitzunehmen wünschen und dass Sie auch wünschen, dass man Ihnen das Protokoll vor Ende der Anhörung in Ihre Sprache zurückübersetzt.
- Wenn man Ihnen Papiere abgenommen hat, verlangen Sie spätestens jetzt, dass man Ihnen Kopien aushändigt. Wenn man dies nicht tut, verlangen Sie, dass dies ins Protokoll aufgenommen wird!
- Unterscheiden Sie nichts, was falsch ist, was Sie nicht gesagt haben oder was Sie nicht genau verstanden haben. Es ist besser, nicht zu unterschreiben als etwas Falsches zu unterschreiben oder etwas, was Ihnen nicht wortwörtlich zurückübersetzt wurde. Aus der Weigerung zu unterschreiben, kann Ihnen kein Nachteil entstehen. Folgender Rat ist richtig: Bei jedem noch so geringen Zweifel sollten Sie nicht unterschreiben!
- Die Anhörungssituation wird für Sie fremd und ungewöhnlich, manchmal auch angsterregend sein. Lassen Sie sich hiervon bitte nicht einschüchtern. Bei der Anhörung sind Sie die wichtigste Person; alles was Sie sagen möchten, darf und muss gesagt werden können.
- Wenn Ihr Dolmetscher/Bevollmächtigter Fragen hat oder Erklärungen abgeben möchte, sorgen Sie dafür, dass er auch Fragen stellen oder Erklärungen abgeben darf. Sollte dies verweigert werden, so bestehen Sie darauf, dass zumindest die Weigerung in das Protokoll aufgenommen wird; bei Zweifeln unterschreiben Sie das Protokoll nicht!
- Die Qualität und Freundlichkeit der Personen, die Sie anhören, ist unterschiedlich. Manche sind sehr freundlich, manche sind sehr unfreundlich, manche Personen sind „neutral“ und Sie können sie nicht einschätzen. Egal wie sich die Person Ihnen gegenüber verhält: Bestehen Sie in jedem Fall auf der Beachtung aller Ihrer Rechte. Je nachdem wie die Anhörungsperson Ihnen gegenübertritt, seien Sie auch freundlich, bestimmt oder neutral. Aber auch bei freundlichen Personen dürfen Sie auf keinen Fall auch nur eines Ihrer Rechte aufgeben!
- Lassen Sie sich nicht zu Erklärungen verleiten, die mit Ihrem Rechtsanwalt, wenn Sie einen solchen haben, nicht abgestimmt sind. Geben Sie z. B. keine Erklärungen ab, dass Sie auf den Asylantrag Ihrer Kinder verzichten. Sollte man derartige Erklärungen von Ihnen erwarten oder fordern, so sagen Sie, dass Sie dies erst besprechen wollen. Eine solche Erklärung kann auch später noch schriftlich erfolgen.
- Regelmäßig ist die Anhörung für Sie eine Ausnahmesituation. Geben Sie deshalb unter keinen Umständen Erklärungen ab, dass Sie alles zu Ihrem Verfolgungsschicksal gesagt haben. Zum einen kann man dies oftmals gar nicht innerhalb kurzer Zeit; zum anderen passiert es sehr häufig, dass einem später noch etwas einfällt, was man in der Aufregung vergessen hatte.
- Lassen Sie sich bei der Anhörung nicht zur Eile drängen. Sie haben ein Recht darauf, dass soviel Zeit zur Verfügung steht, wie Sie benötigen, um Ihr Schicksal zu erklären.

Ich wünsche Ihnen bei der Anhörung viel Erfolg. Bitte haben Sie keine Angst. Wenn Sie die Ratschläge dieses Merkblatts beherzigen, kann Ihnen nicht viel passieren. Jedenfalls aber sind Sie dann sicher, dass Sie ein faires Verfahren erhalten. Und noch etwas: Haben Sie keine Angst darauf zu bestehen, dass die in diesem Merkblatt beschriebenen Rechte eingehalten werden. Fordern Sie diese auch ein. Deutschland will ein demokratisches Land sein. Und zur Demokratie gehört, dass jeder Bürger Rechte hat. Betrachten Sie die

Wahrnehmung Ihrer Rechte als eine wichtige Übung in Sachen Freiheit und Demokratie.

## **7. Nach der Anhörung**

- Sie sollten eine Abschrift des Protokolls von der Behörde erhalten. Wenn nicht, bestehen Sie darauf. Machen Sie von dem Protokoll eine Kopie und geben Sie diese unbedingt Ihrem Anwalt, wenn Sie einen haben.
- Sie sollten sich nach der Anhörung unbedingt mit einer Person zusammensetzen, die Ihre Sprache und die deutsche Sprache spricht, und das Protokoll nochmals in Ihre Sprache zurückübersetzen lassen. Dies kann nicht Ihr Anwalt für Sie tun, sondern Sie müssen sich selbst um einen Dolmetscher kümmern. Oft erkennen Sie bei dieser weiteren Rückübersetzung Missverständnisse und Probleme, die Sie unbedingt dem Anwalt oder dem Bundesamt mitteilen müssen.
- Wenn es Unregelmäßigkeiten bei der Anhörung gab, so setzen Sie bitte sich sofort danach hin (soweit möglich mit anderen Personen, die bei der Anhörung dabei waren) und schreiben Sie alles in einem „Gedächtnisprotokoll“ auf; zB:
  - Wenn Ihnen nach der Anhörung noch etwas eingefallen ist, was Sie sagen wollten.
  - Wenn man dem Dolmetscher/Bevollmächtigten die Anwesenheit nicht gestattet hat.
  - Wenn es Probleme mit dem Dolmetscher der Behörde gab.
  - Wenn etwas Falsches protokolliert worden ist.
  - Wenn man Ihnen eine Kopie des Protokolls verweigert hat.
  - Wenn und warum Sie das Protokoll nicht unterschrieben haben.
  - Wenn Sie das Gefühl haben, man habe Sie missverstanden.
  - Wann immer irgendetwas außergewöhnlich war.

Das „Gedächtnisprotokoll“ müssen Sie sofort Ihrem Anwalt oder Betreuer übergeben, damit er die notwendigen Schritte einleiten kann.

- Sollten Sie von irgendwelchen Unregelmäßigkeiten zu berichten haben oder Bemerkungen zum Protokoll zu machen haben, so müssen Sie dies sobald wie möglich Ihrem Anwalt oder Betreuer mitteilen. Sollte hierfür mehr Zeit notwendig sein, rufen Sie bitte bei Anwalt oder Betreuer an und teilen Sie mit, dass von Ihnen noch etwas Schriftliches kommt. In diesem Fall können Anwalt oder Betreuer sofort der Behörde mitteilen, dass noch Nachträge, Ergänzungen oder Klarstellungen für Sie erfolgen werden.
- Wenn Sie irgendetwas zu dem Protokoll zu bemerken haben, so gehen Sie bitte wie folgt vor: Versehen Sie diejenigen Textstellen, zu denen Sie Bemerkungen

machen wollen, mit fortlaufenden nummerierten Zahlen und übergeben Sie dem Anwalt oder Betreuer eine Fotokopie des so markierten Protokolls. Übergeben Sie auch auf Deutsch oder in einer Sprache, die Anwalt oder Betreuer verstehen, Ihre Bemerkungen zu den einzelnen Punkten; hierbei benutzen Sie bitte dieselbe Nummerierung wie auf der Protokollkopie.

## **8. Was tun, wenn Ihr Antrag abgelehnt wurde**

Negative Entscheidungen des Bundesamts können Sie vom Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Allerdings sind unbedingt Fristen zu beachten. Wenn Sie das nicht tun, wird Ihr Fall vom Gericht nicht gehört und negative Entscheidungen werden ohne weitere Überprüfung rechtskräftig. Aus diesem Grund müssen Sie unbedingt die sogenannte „Rechtsmittelbelehrung“, die bei jedem Bescheid am Ende stehen muss, lesen oder sich übersetzen lassen. Wenn Sie bis jetzt noch keinen Rechtsanwalt hatten, sollten Sie sich nunmehr sofort darum bemühen, einen solchen zu finden.

Es gibt unterschiedliche Formen der Ablehnung eines Antrages. Im Einzelnen:

- Am kompliziertesten ist es, wenn das Bundesamt entscheidet, dass Sie in einen anderen Staat geschickt werden sollen, weil Sie durch diesen nach Deutschland gekommen sind. In einem solchen Fall haben Sie nur eine Frist von **einer Woche**, um dagegen Rechtsmittel einzulegen. Ganz besonders wichtig ist hier Folgendes: Selbst wenn Sie einen Rechtsanwalt haben, wird eine negative Entscheidung Ihnen direkt zugestellt und die Frist von einer Woche beginnt ab diesem Tage zu laufen. Ihrem Rechtsanwalt wird die Entscheidung oft nur formlos mitgeteilt. Sie erreicht ihn nicht selten lange nach Ihnen. Sie müssen deshalb sofort Ihrem Rechtsanwalt die Entscheidung bringen oder sich sofort einen Rechtsanwalt suchen, damit rechtzeitig Rechtsmittel eingelegt werden können.
- Wurde Ihr Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, haben Sie ebenfalls nur **eine Woche** Zeit, um Rechtsmittel einzulegen. Neben einer Klage müssen Sie auch einen sogenannten „Eilantrag“ einreichen. Dieser soll verhindern, dass Sie vor Entscheidung über Ihre Klage abgeschoben werden. Auch hier ist es wichtig, dass Sie sofort einen Rechtsanwalt suchen, wenn Sie noch keinen haben.
- Wenn Ihr Antrag nur als „unbegründet“ abgelehnt wurde, muss auch nur eine Klage erhoben werden. Dafür gilt eine Frist von **zwei Wochen**. Auch dies ist sehr kurz. Informieren Sie Ihren Rechtsanwalt oder suchen Sie sich sofort einen, damit dieser Sie unterstützen kann.